

10. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 1.7.1993

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger – unter Mitfertigung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 1. Juli 1993 idgF angeführten Krankenversicherungsträger – andererseits.

§ 1

Regelungsbereich

- (1) Mit der vorliegenden Zusatzvereinbarung wird im Einvernehmen der Vertragsparteien aufgrund der Honorarvereinbarung für das Jahr 2004 die Detailregelung der Honorierung ab 1. Jänner 2004 im Sinne des Gesamtvertrages vom 1. Juli 1993 idgF für die Vertrags(fach)ärzte (ds Ärzte für Allgemeinmedizin, allgemeine Fachärzte, Fachärzte für Radiologie und die Fachärzte für Labormedizin, ausgenommen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) getroffen.
 - a) Für das Jahr 2004 wird eine Honorarerhöhung von 2,1 %, gerechnet von der Gesamthonorarsumme 2003 (inkl. Nachzahlung), jedoch abzüglich des Aufwandes für Vorsorgeuntersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Leistungen, jedoch zuzüglich der Aufwendungen für Treueprämien, vereinbart.
 - b) Die Honorarerhöhung wird in Form einer Nachzahlung auf die Abrechnung des 1., 2. und 3. Quartals 2004 ausbezahlt. Die Honorierung des 4. Quartals 2004 erfolgt bereits nach den erhöhten Tarifen und Bestimmungen der 10. Zusatzvereinbarung.

- (2) Weiters wird mit dieser Zusatzvereinbarung die in der Honorarordnung Teil A, Abschnitt XI (Folgekosten-Medikamentenaufwand) vereinbarte Verwendung der Mittel, die sich aus der erreichten Reduzierung der Zuwächse der Medikamentenaufwendungen der Vergleichszeiträume 1.10.2001 bis 30.9.2002 bzw. 1.10.2002 bis 30.9.2003 ergeben hat, geregelt. 45 % der erzielten Einsparungen werden zur Aktualisierung des Leistungskataloges verwendet, wobei dieser Anteil im beiderseitigen Einvernehmen in der Höhe von € 517.392, 69 festgestellt wurde.
- a) Für das Jahr 2004 wird dieser Betrag in Form einer Einmalzahlung an die Vertrags(fach)ärzte (ausgenommen Fachärzte für Radiologie und Fachärzte für Labormedizin) angewiesen. Die Verteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Vertrags(fach)ärzte wurde auf Basis der Behandlungsfälle berechnet und unter der Leistungsgruppe „Fachspezifische Zuschlagsposition“ berücksichtigt.
 - b) Für das Jahr 2005 wird dieser Betrag spätestens mit der Restzahlung des 4. Quartals Ende März 2006 in Form einer Einmalzahlung an die Vertrags(fach)ärzte (ausgenommen Fachärzte für Radiologie und Fachärzte für Labormedizin) angewiesen. Die Verteilung des Gesamtbetrages erfolgt auf Basis der Frequenzen des 3. Quartals 2005 der Pos. 003 (Hausbesuch).
 - c) Mit 01.01.2006 wird die neue Leistung „Zuschlag bei aufwändiger Visite in Alten- und Pflegeheimen sowie bei häuslich betreuten Pflegebedürftigen nach Spitalsaufenthalt oder bei zusätzlich akuten Erkrankungen wie z.B. Pneumonie, akute kardiale Dekompensation, Insult – Reinsult und diabetische Stoffwechselentgleisung (nicht verrechenbar bei normalen Kontrollvisiten, verrechenbar nur von Ärzten für Allgemeinmedizin)“ eingeführt.
- (3) Mit 1.10.2005 kommt es zu einer aufwandsneutralen Neuregelung des „Neurologischen Status“: Die Pos. 314 (Kompletter neurologischer Status), Pos. 309 (Sensibilitätsprüfung) und Pos. 403 (Geruchs- und Geschmacksprüfung) werden neu definiert. Die Pos. 311 (Eingehende elektrische Untersuchung der peripheren Nerven) wird zur Gänze gestrichen.
- (4) Mit 1.1.2005 entfällt durch den Zusammenschluss der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues mit der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zum neuen Versicherungsträger „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)“ in § 2 des Gesamtvertrages die in Punkt 2 angeführte Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues.

§ 2

Änderung des Gesamtvertrages

- (1) In § 2 des Gesamtvertrages entfällt die in Punkt 2 angeführte Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues.
- (2) § 44 des Gesamtvertrages lautet:

Dieser Gesamtvertrag und seine Abänderungen werden jeweils in geeigneter Form durch Publikationen in den Mitteilungsblättern der Kammer oder der Sozialversicherungsträger und/oder im Internet auf den Homepages der Kammer und/oder der Sozialversicherungsträger verlautbart. Die Kundmachung dieses Gesamtvertrages und seiner Abänderungen kann auch durch Rundschreiben des Geschäftsausschusses der steirischen § 2-Krankenversicherungsträger an die Vertrags-(fach-)ärzte erfolgen.

§ 3

Änderung der Honorarordnung

Teil I

Mit 1.1.2004 werden die Pos. 015 „Erstordination“ von € 13,21 auf € 14,20 sowie die fachspezifische Zuschlagsposition für Fachärzte für Kinderheilkunde von € 4,07 auf € 4,39 erhöht.

Weiters werden das Sonderlimit zur Verrechnung von sonographischen Untersuchungen durch Fachärzte für Radiologie von € 1.567.696,-- auf 1.600.000,-- (Jahresbetrag) und das Limit für Small-Parts- und Farbduplexsonographien durch Fachärzte für Radiologie von € 527.686,-- auf € 560.000,-- (Jahresbetrag) angehoben.

B.

HONORIERUNG DER ALLGEMEINEN LEISTUNGEN UND SONDERLEISTUNGEN

Pos.Nr.: Art der Leistung: €
=====

ABSCHNITT I

ÄRZTE FÜR ALLGEMEINMEDIZIN UND ALLGEMEINE FACHÄRZTE
ORDINATIONEN UND VISITEN, WEGEGEBÜHREN UND BEREITSCHAFTSDIENST

I a Ordinationen und Visiten:

Pos. 015 lautet:

015	Ordination:	
	Erstordination	14,20
	(beinhaltet € 7,02 Grundbetrag)	

ABSCHNITT II

LEISTUNGEN AUS DEN FACHGEBIETEN
ALLGEMEINE EINZELLEISTUNGEN

Verrichtungen aus dem Gebiete der
Kinderheilkunde

Fachspezifische Zuschlagsposition für
Fachärzte für Kinderheilkunde
(siehe Pkt. 2.2. der Erläuterungen zu Abschnitt II)

4,39

ABSCHNITT VI

HONORIERUNG DER FACHÄRZTE FÜR RADIOLOGIE
ERLÄUTERUNGEN

SONOGRAPHIE

3. Einteilung und Honorierung der Sonographien für Fachärzte für Radiologie

Pkt. 3.1. lautet:

- 3.1. Das Sonderlimit zur Verrechnung von sonographischen Untersuchungen durch Fachärzte für Radiologie beträgt ab 1.1.2004 pro Halbjahr € 800.000,-- (Jahresbetrag € 1.600.000,--).

SONDERBESTIMMUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

3. Honorierung

Pkt. 3.2. lautet:

- 3.2. Das Limit für Small-Parts- und Farbduplexsonographien beträgt ab 1.1.2004 jährlich € 560.000,-- Sollte sich bei den Small-Parts- und Farbduplexsonographien eine Überschreitung der oa Summe ergeben, erfolgt im Einvernehmen der Vertragsparteien eine Kürzung nur dann, wenn das gesamte Sonderlimit von € 1.600.000,-- für Sonographien (der Organe Pos. 940 – 942, der Small-Parts und Farbduplex) ausgeschöpft ist.

Teil II

Mit 1.1.2006 wird folgende neue Leistung eingeführt:

B.

HONORIERUNG DER ALLGEMEINEN LEISTUNGEN UND SONDERLEISTUNGEN

ABSCHNITT I

ÄRZTE FÜR ALLGEMEINMEDIZIN UND ALLGEMEINE FACHÄRZTE ORDINATIONEN UND VISITEN, WEGEGEBÜHREN UND BEREITSCHAFTSDIENST

Pos.Nr.: Art der Leistung:

€

Nach Pos. 013 wird Pos. 014 eingefügt

Pos. 014 lautet:

- 014 Zuschlag bei aufwändiger Visite in Alten- und Pflegeheimen sowie bei häuslich betreuten Pflegebedürftigen nach Spitalsaufenthalt oder bei zusätzlichen akuten Erkrankungen, wie z.B. Pneumonie, akute cardiale Dekompensation, Insult – Reinsult und diabetische Stoffwechsellage (nicht verrechenbar bei normalen Kontrollvisiten; verrechenbar nur für Ärzte für Allgemeinmedizin; siehe Pkt. 1.3.9. der Erläuterungen zu Abschnitt I)

16,14

ÄRZTE FÜR ALLGEMEINMEDIZIN UND ALLGEMEINE FACHÄRZTE ORDINATIONEN UND VISITEN, WEGEGEBÜHREN UND BEREITSCHAFTSDIENST ERLÄUTERUNGEN

1. Ordinationen und Visiten (I a)

1.3. Visiten - Ordinationen/Verrechnungsmodalitäten

Pkt. 1.3.9. lautet:

- 1.3.9. Für die Leistung Pos. 014 stehen € 517.392,69 zur Verfügung. Sollte dieser Betrag unterschritten werden, so wird die Differenz zum Gesamtbetrag an jene Vertragsärzte ausbezahlt, die diese Leistung verrechnet haben und zwar auf Basis der tatsächlich verrechneten Frequenzen. Sollte dieser Betrag überschritten werden, wird der Tarif bei diesen Vertragsärzten entsprechend gekürzt.

Teil III

Mit 1.10.2005 werden folgende Leistungen und Tarife geändert, angehoben bzw. gestrichen:

B.

HONORIERUNG DER ALLGEMEINEN LEISTUNGEN UND SONDERLEISTUNGEN

ABSCHNITT II

LEISTUNGEN AUS DEN FACHGEBIETEN ALLGEMEINE EINZELLEISTUNGEN

Pos.Nr.: Art der Leistung: €
=====

Verrichtungen aus dem Gebiete der Neurologie und Psychiatrie

Untersuchungen

Pos. 311 entfällt

Pos. 309 und Pos 314 lauten:

309	Sensibilitätsprüfung verrechenbar nur von FÄ für Psychiatrie, FÄ für Neurologie und Psychiatrie, FÄ für Psychiatrie und Neurologie und FÄ für Neurologie in höchstens 80 % der Behandlungsfälle; nur mit Begründung gemeinsam im Quartal mit Pos. 314 verrechenbar	7,55
314	Kompletter neurologischer Status inkl. eventuell notwendiger Geruchs- und Geschmacksprüfung, Sensibilitätsprüfung und Dokumentation verrechenbar von FÄ für Psychiatrie, FÄ für Neurologie und Psychiatrie, FÄ für Psychiatrie und Neurologie und FÄ für Neurologie 1x pro Patient und Halbjahr; nicht gemeinsam mit der Pos. 309 verrechenbar	26,30

Verrichtungen aus dem Gebiete der Laryngologie

Pos. 403 lautet:

403	Geruchs- und Geschmacksprüfung; verrechenbar nur für FÄ für HNO-Krankheiten	5,61
-----	--	------

Teil IV

Durch das Ausscheiden der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues aus dem Verband der im § 2 des Gesamtvertrages angeführten Versicherungsträger werden folgende Fixbeträge geändert:

ABSCHNITT V/A-C

MEDIZINISCH-CHEMISCHE LABORUNTERSUCHUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

4. Honorierung der Fachärzte für medizinisch-chemische Labormedizin, Abschnitt V/C

Pkt. 4.8. lautet:

4.8. Das Honorar für den einzelnen Vertragsfacharzt wird nach folgenden Grundsätzen berechnet.

Die von dem Vertragsfacharzt für medizinisch-chemische Labormedizin erbrachten Laboruntersuchungen werden ab dem 1.1.2005 bis zu einer Honorarsumme von € 1.324.976,-- mit den im Tarifverzeichnis enthaltenen Honoraransätzen vergütet.

Leistungen, die ab dem 1.1.2005 über der Honorarsumme von € 1.324.976,-- liegen, werden mit 40 % der Honorarsätze lt. Tarifverzeichnis honoriert, bis eine Honorarsumme von € 1.765.476,-- erreicht ist.

Leistungen, die darüber hinausgehen, werden mit 25 % der Honoraransätze lt. Tarifverzeichnis vergütet.

Leistungen im Rahmen von Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden davon abweichend immer mit vollen Honoraransätzen honoriert und nicht in die abgestufte Honorierung einbezogen.

HONORIERUNG DER FACHÄRZTE FÜR RADIOLOGIE

SONOGRAPHIE

3. Einteilung und Honorierung der Sonographien für Fachärzte für Radiologie

Pkt. 3.1. lautet:

- 3.1. Das Sonderlimit zur Verrechnung von sonographischen Untersuchungen durch Fachärzte für Radiologie beträgt ab 1.1.2005 pro Halbjahr € 775.200,-- (Jahresbetrag € 1.550.400,--).

SONDERBESTIMMUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

Pkt. 3 lautet:

3. Honorierung

- 3.1. Das Sonderlimit zur Verrechnung von sonographischen Untersuchungen durch Fachärzte für Radiologie wird im Rahmen der Honorarverhandlungen festgelegt. Für dieses Limit werden ebenfalls Halbjahresabrechnungen durchgeführt. Bei Überschreitungen erfolgt im Einvernehmen der Vertragsparteien eine Kürzung der entsprechenden Honorare. Ein Guthaben aus dem 1. Halbjahr wird auf die Jahresabrechnung vorgetragen und zur Abdeckung eventueller Überschreitungen des 2. Halbjahres verwendet. Ergibt die Jahresabrechnung hingegen ein Guthaben, wird die Aufteilung einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien geregelt.
- 3.2. Das Limit für Small-Parts- und Farbduplexsonographien beträgt ab 1.1.2005 jährlich € 545.216,-- Sollte sich bei den Small-Parts- und Farbduplexsonographien eine Überschreitung der oa Summe ergeben, erfolgt im Einvernehmen der Vertragsparteien eine Kürzung nur dann, wenn das gesamte Sonderlimit von € 1.550.400,-- für Sonographien (der Organe Pos. 940 – 942, der Small-Parts und Farbduplex) ausgeschöpft ist.

§ 4

Schlussbestimmungen


- (1) Die Bestimmungen des § 2 und des Teiles IV des § 3 dieser Zusatzvereinbarung treten mit 1.1.2005 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des Teiles I des § 3 dieser Zusatzvereinbarung treten mit 1.1.2004 in Kraft.
- (3) Die Bestimmungen des Teiles II des § 3 dieser Zusatzvereinbarung treten mit 1.1.2006 in Kraft.
- (4) Die Bestimmungen des Teiles III des § 3 dieser Zusatzvereinbarung treten mit 1.10.2005 in Kraft.
- (5) Der Gesamtvertrag und die Honorarordnung in der Fassung aller bis zum 31.12.2003 abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und Anhänge gelten uneingeschränkt weiter, sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden.

Graz, am 7.3.2006

Ärztelkammer für Steiermark


Dr. Dietmar Bayer
Präsident




Dr. Jörg Pruckner
Obmann der Kurie
niedergelassene Ärzte

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:


Gen. Dir. KoR. Gritznor



Der Obmann:


Pessari

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Vorstandsvorsitzende:


Dr. Erich LAMINGER
Verbandsvorsitzender



Der Generaldirektor:

i.V.

Mag. Beate Hartinger